

Hausordnung Stadttheater Amberg

1. Die STADT AMBERG übt gegenüber den Veranstaltungs-Besuchern, den Mietern, der Konzertdirektion Landgraf und dritten Personen das Hausrecht im STADTTHEATER aus. Den Weisungen des von der STADT AMBERG eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist darauf zu achten, dass keine Notausgänge, Fluchtwege oder Türen verstellt werden. Diese müssen jederzeit frei zugänglich sein. Brandabschnittstüren sind stets geschlossen zu halten. Das Verkeilen, Festbinden oder ähnliches ist untersagt.
3. Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermelde- bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder Manipulation ist untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher ist hierfür voll haftbar.
4. Das Rauchen sowie offenes Feuer ist im gesamten Bereich des STADTTHEATERS verboten. Generell ist die Nutzung von jedwedem feuergefährlichen/pyrotechnischen Material in den Räumen des STADTTHEATERS untersagt. Ausnahmen für Veranstaltungen sind nur nach Absprache mit dem Personal und zusätzlicher Genehmigung durch die zuständigen Behörden zu gestatten.
5. Foto-, Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters bzw. der STADT AMBERG.
6. Für Besucher besteht Garderobenzwang. Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke u.ä. Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.
7. Besuchern ist der Zutritt zu den Künstlergarderoben nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal der STADT AMBERG gestattet.
8. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Dies gilt nicht für Blindenhunde oder Partnerhunde für behinderte Menschen.
9. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in den Zuschauer- und Bühnenraum nicht gestattet. Der Verzehr ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
10. Das Bedienen der bühnentechnischen und sonstiger Anlagen erfolgt ausschließlich durch das Personal der STADT AMBERG. Eine Fremdbedienung ist nur nach Absprache mit dem technischen Personal zulässig.
11. Entstandene Personen- und/oder Sachschäden während der Veranstaltung sind umgehend dem Personal zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.
12. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung und den anerkannten Regeln der Technik, wird ausdrücklich hingewiesen.
13. Das Verteilen von fremdem Werbematerial in und vor den Gebäuden ist verboten.

Mit Betreten des Gebäudes erkennen Veranstaltungsbesucher, sonstige Personen und der Mieter diese Hausordnung an.